

Offenlegung - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben	Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:
02 Landkreis Emsland vom 27.07.2022 05 Landwirtschaftskammer Nds. – Bersenbrück vom 28.07.2022 07 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems vom 19.07.2022 08 Landwirtschaftskammer - Nds. Forstamt Osnabrück vom 28.07.2022 09 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum vom 12.07.2022 11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 21.07.2022 12 Amprion vom 19.07.2022 15 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. vom 29.07.2022 16 Bistum Osnabrück Generalvikariat vom 29.07.2022 19 Deutsche Telekom - Osnabrück vom 17.08.2022 26 Erdgas Münster über Nowega 01.08.2022 37 Archäologische Denkmalpflege Stadt und LK OS vom 22.07.2022 39 Kath. Kirchengemeinde St. Katharina – Fürstenau über 16 Bistum Osnabrück Generalvikariat vom 29.07.2022 43 Gem. Berge vom 22.07.2022 44 Gem. Bippin vom 14.07.2022 46 SG Artland vom 13.07.2022 47 SG Neuenkirchen vom 18.08.2022 49 SG Lengerich vom 50 SG Herzlake vom 27.07.2022 51 Gem. Hopsten 14.07.2022	03 Kreis Steinfurt 04 NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg 10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück 13 Agentur für Arbeit Osnabrück 14 Industrie- und Handelskammer OS-EL-Grfsch Benth. 17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land 18 Klosterrentamt Osnabrück 20 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22 Staatliches Baumanagement 23 Polizeiinspektion Osnabrück Land 24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 32 Deutsche Telekom Richtfunktrassen 33 SG Fürstenau 34 Freiwillige Feuerwehr Fürstenau 35 Freiwillige Feuerwehr Schwagstorf 36 Freiwillige Feuerwehren SG Fürstenau 40 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg – Fürstenau 41 CDU/FDP Gruppenvorsitzender Herr Selker 42 SPD/Grüne Gruppenvorsitzender Herr Kremkus 45 SG Bersenbrück 48 SG Freren 52 Stadt Bramsche

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2022 <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Es bestehen keine regional planerischen Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56. Durch die Planung wird den Grundsätzen des § 1 Abs. 5. Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (Kapitel 2.1 Ziffer 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind vorrangig u. a. die Potenziale für die für die Nachverdichtung und auszuschöpfen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Daher wird die Regelung betreffend die Schottergärten und den Einfriedungen in den örtlichen Bauvorschriften begrüßt. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte unter Punkt 3. „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung“ lediglich inhaltlich korrigiert werden, dass es sich um die 4. Änderung und nicht um die 1. Änderung handelt. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren vorgetragen. Die positive Einschätzung der Planung wird zur Kenntnis genommen. In der Satzung unter Punkt 3 „Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung“ wird redaktionell angepasst, dass es sich hierbei um die 4. Änderung handelt. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der Hinweis auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Offenlegung - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2022 Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Bauaufsicht sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Es werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet.

06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück vom 19.07.2022 Zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken: Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist. da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB). zuletzt geän-	Bei der hier anstehenden 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Kollenpohl“ handelt es sich um eine textliche Änderung des Bebauungsplans. Der beigefügte Übersichtsplan verdeutlicht lediglich den Geltungsbereich. Nach Rücksprache mit dem LGLN- RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück kann aus diesem Grund auf eine erforderliche Bescheinigung sowie einer ggf. notwendigen örtlichen Überprüfung und zeichnerischen Überarbeitung der Planunterlage verzichtet werden.
---	---

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag									
06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück vom 19.07.2022 dert durch RdErl. d. MS v. 1804.1996 (NdsMBI. S. 835R6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen. Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbauG nachgewiesen werden soll. Zur Information aus Sicht der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Fürstenau: Ein westlicher Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ unterliegt weiterhin dem Umlegungsverfahren.											
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 18.08.2022 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. <table border="1"><tr><td>Objektname</td><td>Betreiber</td><td>Leitungstyp</td><td>Leitungsstatus</td></tr><tr><td>Rehden – Frenswegen</td><td>EGM Erdgas Münster GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Hinweise		Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Rehden – Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Der Trassenverlauf der Gashochdruckleitung ist im Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ berücksichtigt. Die Nowega GmbH als Betreiber der Gashochdruckleitung trägt in ihrer Stellungnahme vom 14.07.2022 weder Anregungen noch Bedenken zur Bauleitplanung vor. Durch die hier anstehende 4. Änderung des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen auf die Gashochdruckleitung zu erwarten.	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
Rehden – Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 18.08.2022 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrund Verhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise zu Baugrundverhältnisse beziehen sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung und werden dort beachtet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Prüfung der Bergbauberechtigungen auf dem NIBIS Kartenserver zeigt keine Einschränkungen für das Plangebiet. Es werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
27 Westnetz vom 01.08.2022 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 56 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnab-rueck@westnetz.de beziehen oder ggf mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des v. g Baugebietes mit elektrischer Energie wird es erforderlich, an einer zentralen Stelle eine Transformatorenstation zu errichten. Wir bitten um Ausweisung eines entsprechenden Grundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Vor der Vermessung der Grundstücke bitten wir, uns frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen Ggf.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung und sind dort zu beachten.

Offenlegung - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
27 Westnetz vom 01.08.2022 könnte das Transformatorenstationsgrundstück in einem Zuge mitvermessen werden. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	
28 Wasserverband Bersenbrück vom 19.08.2022 Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ 3. + 4. Änderung zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Gebiet der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung zuständig. Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 07.05.2018 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin aufrechterhalten. In diesem Zuge weise ich nochmals, auf die zu geringe Breite der Stichstraßen hin. Eine ordnungsgemäße Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen ist dementsprechend, wie auch bereits in der Stellungnahme v. 07.05.2018 erläutert, nicht möglich. Von Seiten des Wasserverbandes bestehen Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutz- und Regenkanalleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzw. die geäußerten Bedenken des Wasserverbands Bersenbrück betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
28 Wasserverband Bersenbrück vom 19.08.2022	
Der Wasserverband ist jedoch unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen (Technik Abwasser - Frau Müller 05439/9406-59 und Technik Wasser - Herr Hörnschemeyer 05439/9406-56).	Es erfolgt eine Beteiligung des Wasserverbands am weiteren Verfahren.
29 Vodafone Kabel Deutschland S01185484 vom 11.08.2022	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Es werden keine Einwände gegen die Bauleitplanung vorgetragen
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 - Standort Oldenburg - Luftfahrtbehörde – vom 14.07.2022	
Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Stadt besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Offenlegung - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 - Standort Oldenburg - Luftfahrtbehörde – vom 14.07.2022	
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.
31 Ericsson Services vom 14.07.2021	
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen. Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken zur Planung geäußert.
38 UHV 94 Große Aa vom 15.07.2022	
Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.	Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen.

Offenlegung - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
38 UHV 94 Große Aa vom 15.07.2022 Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung beachtet. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Bebauungsplan.
53 Nowega vom 27.07.2022 <u>Innerhalb des Plangebietes befinden sich bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH:</u> Gashochdruckleitung 40b Rehden - Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-40b Eggermühlen - Frenswegen Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, aus dem Sie den Verlauf der o.g. Anlagen grob entnehmen können. Er dient zur unverbindlichen Vorabinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf unsere Anlagen haben. Insoweit haben wir zu dem Entwurf der 3. Änderung weder Anregungen noch Bedenken.	Der Trassenverlauf der Gashochdruckleitung ist im Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ berücksichtigt. Durch die hier anstehende 4. Änderung des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen auf die Gashochdruckleitung zu erwarten.

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
53 Nowega vom 27.07.2022 	

Offenlegung - Beteiligung gem. **§ 3 (2) BauGB** sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 (2) BauGB**

Private Stellungnahme gem. §3(2) BauGB

Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:

Weitere privaten Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit zum Bauleitplanverfahren sind nicht abgegeben worden